

Amt 31
Umweltamt
Untere Naturschutzbehörde

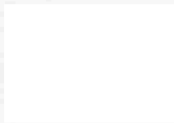
Magdeburg, 03.03.2020

Amt 61
Stadtplanungsamt
Frau Ihl

Vorentwurf der 3. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 103-1 „August-Bebel-Damm Westseite“ in einem Teilbereich

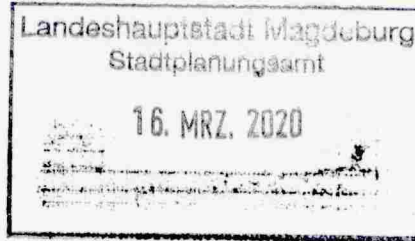
Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a (2) i.V.m. § 4 (2) BauGB

Seitens der unteren Naturschutzbehörde gibt es vorbehaltlich der Prüfung des noch ausstehenden Umweltberichts keine Anregungen oder Hinweise zum Vorentwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans.



Amt 31
31.33
untere Bodenschutzbehörde

Datum: 12.03.2020



Fachbereich 61
Faru Ihl

Stellungnahme

Vorhaben:



Adresse:

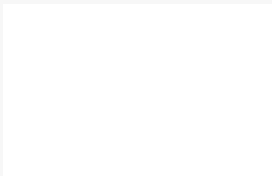
3. Änderung B-Plan Nr. 103-1
„August-Bebel-Damm Westseite“

Sehr geehrte Frau Ihl,

seitens der unteren Bodenschutzbehörde und im Einvernehmen mit der Landesanstalt für Altlastenfreistellung (s. SN-E-Mail vom 21.02.2020, [redacted] – LAF) wird dem Vorhaben mit folgendem Hinweis zu Überarbeitung zugestimmt:

Die Begründung zum Vorentwurf unter 5.6 Geländehöhe und Untergrundverhältnisse ist u.a. um folgenden Absatz anzupassen:

„Bei der Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Vorsorgewerte gemäß Anhang 2 der BBodSchV einzuhalten. Der Humusgehalt in der durchwurzelbaren Bodenschicht darf max. 4% betragen.“



Matthias Akkermann - Wtrlt: WG: 5002-020-001-20 // 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr 103-1 August-Bebel-Damm Westseite

Von: [REDACTED]
An: [REDACTED]
Datum: 04.03.2020 11:27
Betreff: Wtrlt: WG: 5002-020-001-20 // 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr 103-1 August-Bebel-Damm Westseite
Anlagen: I_LH MD_20200214_Vorentwurf 3 Änderung BPlan A-Bebel-Damm Westseite.pdf; I. B-Plan 103-1_August-Bebel-Damm-3.Ä.PDF

zur Info!

>> [REDACTED] < [REDACTED] > 21.02.2020 15:08 >>>

Sehr geehrte Frau Ihl,

mit Schreiben vom 14.02.2020 wurde [REDACTED] der Vorentwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103-1 August-Bebel-Damm Westseite zur Stellungnahme geschickt. Hierzu möchten wir uns wie folgt äußern:

Unter Punkt 5.6 – Geländehöhe und Untergrundverhältnisse wurde geschrieben: „Für Geländeauffüllungen ist der Einbau von Bodenmaterial gemäß Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde zulässig, wenn die Zuordnungswerte Z 0 im Feststoff nach *Tabelle 11.1.2-2 und Z 0 im Eluat nach Tab 11.1.2-3 der LAFA M 20, TR Boden in der Fassung vom 05.11.2004* eingehalten werden. Dies resultiert aus dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand sowie dem zzgl. zu berücksichtigenden Sicherheitsabstand von 1 m.“

Wir möchten Sie bitten den Absatz wie folgt anzupassen:

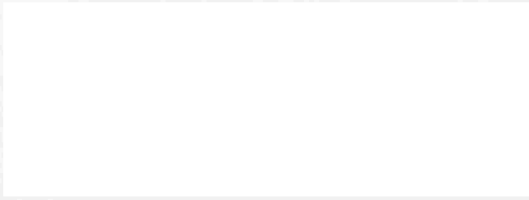
„Im B-Plangebiete liegen die höchsten zu erwartenden Grundwasserstände z.T. oberhalb der Geländeoberkante. Daher ist für Geländeauffüllungen unterhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes (inkl. 1 m Sicherheitsabstand) der Einbau von Bodenmaterial gemäß Stellungnahme der unteren Abfallbehörde zulässig, wenn die Zuordnungswerte Z 0 im Feststoff nach *Tabelle 11.1.2-2 und Z 0 im Eluat nach Tab 11.1.2-3 des Leitfadens zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt - Modul zum Leitfaden zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt (RsVminA)* eingehalten werden. Im Übrigen gelten oberhalb des höchsten zur erwartenden Grundwasserstandes die Regelungen der RsVminA.

Bei der Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Vorsorgewerte gemäß Anhang 2 der BBodSchV einzuhalten. *Der Humusgehalt in der durchwurzelbaren Bodenschicht darf max. 4% betragen.*

[REDACTED]

[REDACTED]

Landesanstalt für Altlastenfreistellung des Landes Sachsen-Anhalt
Maxim-Gorki-Straße 10
39108 Magdeburg



Unsere Datenschutzerklärung finden Sie [hier](#).



Amt 31
Untere Wasserbehörde

Datum: 18.02.2020

Amt 61
Frau Ihl

**Stellungnahme zum Vorentwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103-1
„August-Bebel-Damm Westseite“**

Die untere Wasserbehörde stimmt dem Entwurf zur 3. Änderung des B-Planes zu.

Amt 31
31.33
untere Immissionsschutzbehörde

Datum: 12.03.2020

Fachbereich 23
23.12
Frau Jentsch

Aktenzeichen: 20200008

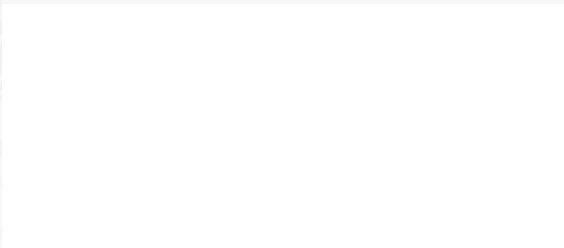
Betreff: B-Plan

Vorhaben: Vorentwurf zu 3. Änderung des B-Plans 103-1 „August-Bebel-Damm-Westseite“ in einem Teilbereich – Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Adresse: Bürger Str., Büdner Str., u.a.

Gemarkung: Magdeburg

Nach Prüfung der 3. Änderung des B-Plans 103-1 Seitens der unteren Immissionsschutzbehörde bestehen keine weiteren Einwände.



Amt 31
Umweltamt
untere Abfallbehörde

Datum: 04.03.2020

Amt 61
Stadtplanungsamt
Bearb.: Frau Ihl

**Vorentwurf zur 3. Änderung des B-Plans 103-1 „August-Bebel-Damm Westseite“ in einem Teilbereich
TÖB-Beteiligung, hier: Stellungnahme der unt. Abfallbehörde**

Seitens der unteren Abfallbehörde wird dem Vorentwurf mit folgenden Hinweisen zur Überarbeitung zugestimmt:

1. Die Begründung zum Vorentwurf unter Punkt 5.6 Geländehöhe und Untergrundverhältnisse ist im Absatz „Für Geländeauffüllungen ist der Einbau von Bodenmaterial gemäß Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde zulässig, wenn ...“ wie folgt neu zu fassen:

"Im B-Plangebiete liegen die höchsten zu erwartenden Grundwasserstände z.T. oberhalb der Geländeoberkante. Daher ist für Geländeauffüllungen -unterhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes zuzüglich 1 m Sicherheitsabstand- der Einbau von Bodenmaterial gemäß Stellungnahme der unteren Abfallbehörde zulässig, wenn die Zuordnungswerte Z 0 im Feststoff nach Tabelle II.1.2-2 und Z 0 im Eluat nach Tab II.1.2-3 des Leitfadens zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt - Modul zum Leitfaden zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt (RsVminA) eingehalten werden. Im Übrigen gelten die Regelungen der RsVminA.

Die Eignung des zum Einbau vorgesehenen Materials ist der unteren Abfallbehörde durch Vorlage von Analysen gem. RsVminA mindestens 10 Werktage vor Beginn des Einbaus nachzuweisen."

2. Festgesetzt werden sollte im B-Plan:
 - 2.1 Der Bauherr ist als Besitzer der bei dem Vorhaben anfallenden Abfälle verpflichtet, diese entsprechend den abfallrechtlichen Regelungen ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. zu beseitigen. Dabei hat die Verwertung der Abfälle immer Vorrang vor deren Beseitigung.
Alle anfallenden Abfälle sind gem. der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung AVV) zu deklarieren, zu sortieren und

entsprechend den abfallrechtlichen Regelungen in dafür zugelassenen Anlagen zu verwerten bzw. zu beseitigen.

2.2 Zulässig zur Geländeauffüllung ist nur Bodenmaterial das die Anforderungen des Leitfadens zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt - Modul zum Leitfaden zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt (RsVminA) einhält.

3. Diese Festsetzungen sind auch in den Planteil B: Textliche Festsetzungen aufzunehmen.

Begründung:

Der „Leitfaden zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt“ wurde mit Rundverfügung 03/2019 und 11/2019 zur Anwendung in Sachsen-Anhalt eingeführt. Zuständige Behörde zur Umsetzung ist die untere Abfallbehörde. Der Text des B-Planes ist entsprechend anzupassen.

Die Festsetzungen sollen sicherstellen, dass die Verwertung/Beseitigung von Abfällen gem. § 7 KrWG ordnungsgemäß und schadlos erfolgt.

